

# RS Vfgh 2009/1/29 B17/09, G10/09

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2009

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art144 Abs1 / Allg

AußStrG §62, §71

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Obersten Gerichtshofes sowie zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Außerstreitgesetzes als aussichtslos

## Rechtssatz

Zurückweisung einer allenfalls erhobenen Beschwerde wegen Unzuständigkeit des VfGH zu gewärtigen.

Soweit der Antragsteller beabsichtigt, §62 Abs1 und §71 Abs3 AußStrG (betr die Zulässigkeit eines Revisionsrekurses und das Verfahren vor dem OGH) mittels Individualantrages zu bekämpfen, übersieht er, dass die ins Treffen geführten, im vorgelegten - indes nicht an den Antragsteller adressierten - Beschluss des OGH zitierten Vorschriften auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers nicht unmittelbar und aktuell in seine Rechtssphäre eingreifen.

## Entscheidungstexte

- B 17/09,G10/09  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.01.2009 B 17/09,G10/09

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Individualantrag, Zivilprozess

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B17.2009

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)